

VD / Interpellation Egger-Jonschwil / Grünenfelder-Bad Ragaz / Vanzo-Degersheim
(23 Mitunterzeichnende) vom 8. Juni 2026

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei liegendem Rundholz

Antwort der Regierung vom 25. August 2026

Philipp Egger-Jonschwil, Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz und Renaldo Vanzo-Degersheim erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei liegendem Rundholz im Wald. Dabei weisen sie auf die zahlreichen Herausforderungen der Wald- und Holzwirtschaft hin und fragen die Regierung, wie sie zu den Auswirkungen zusätzlicher Einschränkungen für Waldbesitzende und die regionale Holzindustrie steht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Schutz von gelagertem Rundholz vor Insektenbefall stellt die Waldwirtschaft und die Holzbranche vor Herausforderungen. Während der Vegetationsperiode können sowohl rindenbrütende Borkenkäfer als auch holzbrütende Käferarten, insbesondere der Nutzholzborkenkäfer, zu erheblichen Qualitäts- und Wertverlusten am Rundholz führen.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder Insektiziden ist im Wald gemäss Art. 18 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt nach Art. 25 der eidgenössischen Waldverordnung (921.01) die eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV). Gemäss Anhang 2.5 ChemRRV darf gelagertes Rundholz im Wald nur mit PSM gespritzt werden, wenn folgende Auflagen kumulativ erfüllt sind:

- Vorrang von milderer Massnahmen: PSM dürfen im Wald nur dann angewendet werden, wenn sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, die die Umwelt weniger belasten.
- Alternativen prüfen: Bevor gespritzt wird, müssen Alternativen geprüft werden.
- Geeignete Lagerplätze: Das Holz darf nur auf dafür geeigneten Holzlagerplätzen gespritzt werden, die nicht in einer Gewässerschutzzone (S1, S2) liegen und es müssen wirksame Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.
- Rechtzeitige Holzabfuhr: Das gelagerte Rundholz darf nur dann gespritzt werden, wenn die rechtzeitige Abfuhr des Rundholzes aus objektiven Gründen nicht möglich ist.

Die Anwendung von PSM auf Rundholz steht seit mehreren Jahren im Fokus von Bund, Kantonen wie auch von Nichtregierungsorganisationen wie Ärzte für Umweltschutz. Verschiedene Kantone haben ihre Praxis bereits eingeschränkt oder den Einsatz im Wald ganz untersagt. Auf Bundesebene wird derzeit eine Vollzugshilfe zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen erarbeitet. Parallel dazu prüfen die Ostschweizer Kantone gemeinsam Möglichkeiten, den Einsatz von PSM auf Rundholz weiter zu reduzieren und mittelfristig durch alternative Verfahren zu ersetzen.

Die Regierung unterstützt das Ziel, die Anwendung von PSM so weit wie möglich zu reduzieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass die heutigen Anforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei liegendem Rundholz bereits sehr hoch sind?*

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Rundholz unterliegt bundesrechtlichen Vorgaben. Diese bezwecken insbesondere den Schutz von Gewässern, Böden und Nichtzielorganismen – dazu gehört auch der Mensch. Lambda-Cyhalothrin und insbesondere Cypermethrin (> 95 Prozent des im Wald verwendeten Wirkstoffs) sind die aktuell für die Behandlung von geschlagenem Rundholz im Wald zugelassenen Wirkstoffe. Diese beiden Wirkstoffe sind für Gewässerlebewesen und andere Nichtzielorganismen stark giftig. Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Cypermethrin und Lambda-Cyhalothrin verursachten im Jahr 2023 rund 86 Prozent des Gesamtrisikos für Oberflächengewässer und 74 Prozent des Gesamtrisikos für naturnahe Lebensräume aller in der Schweiz eingesetzten Pflanzenschutzmittel.¹ Rund 50 Prozent des Cypermethrin-Verkaufs entfielen auf die Forstwirtschaft. Angesichts dieses erheblichen Gefährdungspotenzials erachtet es die Regierung als angemessen, hohe Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das Ausbringen solcher Stoffe im Wald zu stellen.

Mit der Einführung der digitalen Fachbewilligung im Jahr 2026 und der ab dem Jahr 2027 geltenden Pflicht, diese alle fünf Jahre durch anerkannte Weiterbildungen zu verlängern, stärkt der Bund die fachlichen Anforderungen an die berufliche Verwendung von PSM. Mit der Aktualisierung der Vollzugshilfe des Bundes für die Anwendung von PSM werden die Anforderungen an die Umsetzung und den Nachweis der gesetzlich geforderten Schutzmassnahmen voraussichtlich weiter präzisiert (Veröffentlichung angekündigt für Herbst 2026). Die Regierung geht davon aus, dass dadurch eine schweizweit möglichst einheitliche Vollzugspraxis unterstützt wird.

2. *Welche alternativen Schutzmethoden wurden bisher geprüft und wie beurteilt die Regierung deren Wirksamkeit, Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit?*

Als Alternative zur chemischen Behandlung kommen insbesondere eine auf die Verarbeitungskapazitäten abgestimmte Holzernte und rasche Holzabfuhr, die Nasslagerung bzw. Beregnung, die Entrindung sowie die Abdeckung mit Folien oder Schutznetzen in Frage.

Am wirksamsten ist es, längere Lagerzeiten im Wald während der Schwärmzeit der Schadinsekten durch eine entsprechende Planung und Logistik zu vermeiden. Die fachgerecht betriebene Nasslagerung ist ebenfalls sehr wirksam und kann die Holzqualität über mehrere Jahre erhalten. Sie setzt jedoch geeignete Lagerplätze, eine ausreichende Wasserversorgung und entsprechende Infrastruktur voraus. Eine luftdichte Folienlagerung kann ebenfalls wirksam sein, stellt aber hohe Anforderungen an Aufbau und Kontrolle. Die Entrindung reduziert den Befall deutlich, bietet gegen holzbrütende Arten wie den Linierten Nutzholzborkenkäfer jedoch keinen vollständigen Schutz.

Vielversprechend sind feinmaschige Schutznetze. Untersuchungen der Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL^{2,3} sowie Praxis-Versuche in der Ost- und Nordwestschweiz zeigen bei fachgerechter Anwendung eine deutliche Schutzwirkung. Voraussetzung ist, dass die Netze rechtzeitig angebracht werden und die Holzpolter (aufgeschichtete Baumstämme) vollständig umschliessen. Die ebenfalls in der

¹ www.blw.admin.ch/de/risikoindiaktoren-pflanzenschutzmittel-neuer-vorschlag

² www.bfh.ch/de/aktuell/news/2023/mit-netzen-gegen-den-borkenkaefer

³ www.bfh.ch/.documents/ris/2022-894.665.847/BFHID-2137377303-1/Netze-zum-Schutz-von-Fichten-und-Tannenholz-gegen-Insektenschaeden-20231221.pdf

Ostschweiz erprobte Kalkbehandlung erzielte demgegenüber lediglich eine mässige und nicht ausreichend zuverlässige Wirkung. Zudem ist Kalk für diesen Anwendungszweck derzeit nicht zugelassen.

Die alternativen Verfahren sind teilweise aufwändiger und teurer als die chemische Behandlung. Allerdings fehlen heute auch Routine in der Anwendung, was die Vergleichbarkeit einschränkt. Einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung sind zudem die vermiedenen Risiken für Gewässer, Böden und Nichtzielorganismen sowie der volkswirtschaftlich bedeutsame Schutz der Wasser- und Trinkwasserressourcen gegenüberzustellen. Betriebliche Mehrkosten allein rechtfertigen keine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von PSM im Wald.

Die Regierung begrüsst deshalb die laufenden Bestrebungen von Bund, Kantonen, Landwirtschaft und Holzbranche, praxistaugliche Alternativen weiterzuentwickeln und deren Anwendung zu fördern. In der Lösungsfindung sieht die Regierung insbesondere auch die Holzindustrie und die Waldbesitzenden in der Pflicht.

3. *Wie beurteilt die Regierung die Bedeutung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für die Versorgung der regionalen Holzindustrie mit St.Galler Holz?*

Die Regierung misst dem Einsatz von PSM für die Versorgung der regionalen Holzindustrie insgesamt keine entscheidende Bedeutung bei. In Ausnahmesituationen können PSM dazu beitragen, Qualitäts- und Wertverluste bei länger gelagertem Rundholz zu begrenzen. Die Holzversorgung wird jedoch wesentlich stärker durch das Holzangebot, die Ernte, Transport- und Verarbeitungskapazitäten, die verfügbaren Lagermöglichkeiten sowie die Nachfrage am Markt bestimmt.

Die wirtschaftliche Tragweite eines Befalls wird zudem fachlich unterschiedlich beurteilt. Schäden durch den Linierten Nutzholzborkenkäfer betreffen hauptsächlich den äusseren Teil des Stamms und führen in der Regel zu keiner technischen Schwächung des Holzes. Auch die sogenannte Verblauung beeinträchtigt die technischen Eigenschaften grundsätzlich nicht, kann aufgrund heutiger ästhetischer Anforderungen jedoch zu einer Entwertung des Stamms führen. Je nach Verwendungszweck kann befallenes oder verblautes Holz weiterhin eingesetzt werden, z.B. in nicht sichtbaren Bauteilen oder im Innern verleimter Träger. In verschiedenen Nachbarländern wird dessen Verwendung gezielt gefördert⁴.

Mit den Waldzielen⁵ anerkennt die Regierung die Bedeutung einer leistungsfähigen regionalen Wald- und Holzwirtschaft: *«Die regionale Wertschöpfungskette Wald und Holz verbindet ökologische und ökonomische Interessen. Die nachhaltige Ernte des im Kanton St.Gallen gewachsenen Holzes ist dabei ebenso wichtig wie dessen Einsatz für möglichst hochwertige Produkte. In Verbindung mit einer lokalen Verarbeitung und Verwendung leistet Holz einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft im Kanton St.Gallen (Waldziel 4).»* Die Regierung ist bereit, dafür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen – auch im Einklang mit der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 des Bundes⁶.

Der Einsatz von PSM ist somit keine Voraussetzung für die Versorgung der regionalen Holzindustrie, sondern eine von mehreren möglichen Massnahmen innerhalb der Wertschöpfungskette. Lediglich rund vier Prozent der jährlichen Holznutzung bzw. rund zehn

⁴ Werbevideo «Je suis le bois bleu», abrufbar unter www.youtube.com/watch?v=chulDYdlYPU.

⁵ Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/wald/publikationen---links/waldziele-st-gallen.html.

⁶ Abrufbar unter www.bafu.admin.ch/de/iw/hs.

Prozent des im St.Galler Wald geernteten Nadelstammholzes werden mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Der Beitrag der Rundholzbehandlung zur gesamten Holzversorgung ist entsprechend begrenzt.

4. *Welche Auswirkungen hätten zusätzliche Einschränkungen auf Waldbesitzende und die regionale Holzindustrie?*

Zusätzliche Einschränkungen würden Anpassungen bei den heutigen Abläufen der Holzernte, Lagerung und Vermarktung erforderlich machen. Je nach Ausgestaltung könnten höhere Anforderungen an die Logistik, die Zwischenlagerung und die zeitliche Koordination von Holzernte und Holzabfuhr entstehen. Dies kann insbesondere bei ausserordentlichen Schadholzereignissen zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus anderen Kantonen, dass alternative Verfahren und angepasste Abläufe grundsätzlich möglich sind. Die Auswirkungen allfälliger zusätzlicher Einschränkungen hängen daher wesentlich von deren konkreter Ausgestaltung, den Übergangsfristen und den verfügbaren Alternativen ab.

5. *Ist die Regierung bereit, auf zusätzliche kantonale Einschränkungen zu verzichten, solange keine praxistaugliche und wirtschaftlich tragbare Alternative besteht?*

Eine generelle Festlegung für künftige Entwicklungen erachtet die Regierung nicht als zweckmässig. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Wald und die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen werden massgeblich durch das Bundesrecht geregelt. Der Kanton St.Gallen hat den dabei bestehenden Vollzugsspielraum bisher praxisorientiert und unter Berücksichtigung der Anliegen der Wald- und Holzwirtschaft grosszügig genutzt.

Dieser Spielraum findet seine Grenze an den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen. Danach darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn keine geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten. Wirtschaftliche Nachteile, Mehrkosten oder zusätzlicher organisatorischer Aufwand genügen für sich allein nicht als Begründung. Bei ausserordentlichen Schadereignissen wie Stürmen oder Borkenkäferkalamitäten ist anhand der konkreten Situation zu beurteilen, welche Lösungen möglich und mit dem Bundesrecht vereinbar sind.

Zusätzliche allgemeine kantonale Einschränkungen stehen derzeit nicht im Vordergrund. Die Regierung wird jedoch die bestehende und grosszügig ausgelegte Bewilligungspraxis überprüfen und sicherstellen, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen rechtskonform angewendet werden. Sollte dies zu einer restriktiveren Bewilligungspraxis führen, handelt es sich nicht um eine Verschärfung des kantonalen Rechts, sondern um eine stärkere Ausrichtung des Vollzugs an den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen.

Ziel bleibt es, den Einsatz von PSM im Lebensraum Wald so weit wie möglich zu reduzieren und innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens den berechtigten Anliegen des Waldschutzes, der Waldbewirtschaftung und der Holzverarbeitung angemessen Rechnung zu tragen.